
Fachgebiet: Zulassung von Kraftfahrzeugen

Ausfuhrkennzeichen

Verwendungszweck

Das Kraftfahrzeug soll **endgültig** ins Ausland verbracht werden.

Zum Verfahren

Die Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens wird in der Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen und eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. In dieser wird die Gültigkeit des zuteilten Ausfuhrkennzeichens vermerkt.

Zusätzlich kann auf Wunsch ein Internationaler Fahrzeugschein ausgestellt werden.

Ein Ausfuhrkennzeichen wird **maximal für 1 Monat** zugeteilt.

Für den zuteilten Zeitraum muss eine gültige Hauptuntersuchung (HU) nachgewiesen werden.

Sofern das Fahrzeug nicht über eine für den Zeitraum der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens geltende Hauptuntersuchung verfügt, ist für das Fahrzeug vor der Aushändigung der Zulassungsdokumente durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer eine Untersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durchzuführen.

Sofern für das Fahrzeug bisher noch keine Fahrzeugdokumente ausgestellt waren bzw. noch keine Hauptuntersuchung durchgeführt wurde, muss nach § 6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auch eine Identifizierung des Fahrzeuges durch einen amt-

lich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieur erfolgen.

Steuerpflicht ab dem 01.Juli 2010

Durch eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes entfällt die bisherige Steuerbefreiung. Ausfuhrkennzeichen sind dann ab dem Tag der Ausstellung für mindestens 1 Monat steuerpflichtig. Der Antragsteller muss gegenüber der Zulassungsbehörde eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes erklären. Die Steuerpflicht kann auch durch eine zahlungswillige dritte Person erfüllt werden.

Unterlagen

Für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens benötigen Sie:

1. Gültigen Personalausweis, Reisepass oder ausländisches Ausweisdokument der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll
2. Wenn diese Person nicht persönlich erscheint, ist eine Vollmacht, sowie der Ausweis der bevollmächtigten Person vorzulegen
3. Bei Zulassung auf einen Verein – aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
4. Bei Zulassung auf eine Firma – aktueller Auszug aus dem Handels- oder Gewerbe-register
5. Versicherungsbestätigung für ein Ausfuhrkennzeichen
6. Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief

7. Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein / Abmeldebescheinigung (wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurde)
8. Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist
9. Nachweis über durchgeführte Hauptuntersuchung (HU)
10. Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer

Kosten

Die Gebühr für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens beträgt ab **33,90 €**.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Zulassungsbehörde
des Rhein-Kreises Neuss**